

Haushaltskonsolidierungskonzept der Stadt Fürth ("StabiH-Schuldentilgung" Pkt. 1.3 sowie "StabiH-Investitionshilfe" Pkt. 1.2)

Das nachfolgend dargestellte Konsolidierungskonzept ist nach den Prüffeldern gemäß der Anlage zum FMS vom 04.02.2021 (Anlage zum FMS Az.: 62 – FV 6520.9-3/7) gegliedert und umfasst die vom Stadtrat der Stadt Fürth beschlossenen Maßnahmen der **Haushaltskonsolidierung 2010 – 2013 (Stadtratsbeschlüsse: 24.02.2010 bzgl. Stufe 1, 28.07.2010 bzgl. Stufe 2, 29.09.2010 bzgl. Stufe 3 und 24.11.2010 bzgl. Stufe 4)** sowie die Maßnahmen der vom Stadtrat der Stadt Fürth am **23.11.2011** beschlossenen **Aufgabenkritik (1,5 Mio. €)** im Betrachtungszeitraum von 2018 bis 2025. Es dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Fürth zu erreichen.

Nach Verabschiedung des ursprünglichen Haushaltskonsolidierungskonzepts 2010 - 2013 und der Aufgabenkritik 2011 wurden ab dem Haushaltsjahr 2013 weitere **ergänzende Maßnahmen** fixiert, die in die einzelnen Prüffelder integriert und farblich (grau) gekennzeichnet sind. Alle Maßnahmen wurden wie in den Vorjahren fortgeschrieben und aktualisiert.

Prüffelder

1. Investitionen und Zuschüsse

Im Prüffeld 1 "Investitionen" sind die aktualisierten Prüfungsergebnisse hinsichtlich des Investitionsprogrammes 2022 bis 2025 im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans 2022 dargestellt. Das aktuelle Investitionsprogramm enthält ausschließlich geplante unaufschiebbare (Priorisierung A) sowie dringliche (Priorisierung B) Investitionen, die zur Erfüllung einer Pflichtaufgabe notwendig sind bzw. werden bereits begonnene Investitionen fortgeführt. Die Priorisierung der einzelnen Maßnahmen richtet sich danach, ob Maßnahmen begonnen oder bereits schon begonnene Maßnahmen fortgeführt bzw. fertiggestellt werden sowie nach der Dringlichkeit (vor allem bei neuen Maßnahmen).

Mit der Aufstellung des Haushaltsplans 2022 werden im Vermögenshaushalt Investitionen beim Grunderwerb, von beweglichen Sachen des Anlagevermögens, bei Baumaßnahmen, bei sonstigen Zuschüssen sowie bei Kindertagesstätten geplant bzw. fortgeführt. Die Anlage "Investitionsprogramm" enthält eine detaillierte Aufstellung der Investitionen im Finanzplanungszeitraum von 2022 bis 2025. Nachfolgend sind die Prüfungsergebnisse hinsichtlich des Investitionsprogrammes separat nach den Einzelplänen des Gliederungsplans für die Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände (KommGIPI) dokumentiert.

0 Allgemeine Verwaltung

Die im Bereich der allgemeinen Verwaltung geplanten und fortgeführten Projekte umfassen ausschließlich Maßnahmen der Digitalisierung.

1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Die Investitionen in diesem Bereich betreffen im Wesentlichen Klimaschutzmaßnahmen sowie Gebäude und Ausrüstungen der Feuerwehren in Fürth. Im Einzelnen sind dies der Neubau der Feuerwache der städtischen Feuerwehr, Ausrüstungsgegenstände und Schutzkleidung der städtischen Feuerwehr, Ersatzbeschaffungen von Einsatzfahrzeugen und Anschaffungen neuer Funk-Kommunikationsgeräte bei der städtischen Feuerwehr sowie Investitionen bei den freiwilligen Feuerwehren Unterfarnbach und Sack sowie um die geplante Errichtungen neuer Sirenen. Hierbei handelt es sich ausnahmslos um Investitionen im Bereich der öffentlichen Sicherheit als kommunale Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis gemäß Art. 7, 57 GO (insbesondere Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der Feuersicherheit).

2 Schulen

Hierbei handelt es sich um Sanierungen, Erweiterungen, Um- und Anbaumaßnahmen bei diversen Grund- und Mittelschulen, um Neubau- sowie Sanierungsmaßnahmen mehrerer Schulturnhallen, um Brandschutzmaßnahmen sowie projektbezogene Maßnahmen im Bereich der Außenanlagen von Schulen. Die umfangreichsten Vorhaben sind der geplante Erweiterungsbau des Heinrich-Schliemann-Gymnasiums und die Generalsanierung des Helene-Lange-Gymnasiums. Des Weiteren sind jährliche Ersatzbeschaffungen des beweglichen Vermögens in Schulen und Berufsschulen, informationstechnische Ausstattungen, Ausstattungen mit speziellen Alarmsystemen (Lautsprecheranlagen bzgl. möglicher Amokläufe), Pauschalansätze für Außenanlagen sowie Spielgeräte auf Schulhöfen und Ansätze für die Umsetzung der Digitalisierung vorgesehen, die sich zum einen aus rechtlicher Verpflichtung ergeben und zum anderen für die Absicherung definierter Bildungsstandards unerlässlich sind. Beispielsweise ist eine an pädagogischen Zielsetzungen orientierte EDV-Ausstattung der Schulen eine wesentliche Voraussetzung zur Stärkung der Medienkompetenz von Schülerinnen und Schülern. Deshalb ist die Stadt Fürth als Schulaufwandsträger angehalten, eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Infrastruktur- und Sachausstattung für den Unterricht im Rahmen der kommunalen Pflichtaufgabenbewältigung zur Verfügung zu stellen, da es sich um Einrichtungen des öffentlichen Unterrichts und der Erwachsenenbildung handelt, die im Rahmen des Art. 7, 57 GO zu schaffen und zu erhalten sind.

3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege

Im Bereich Wissenschaft, Forschung und Kulturpflege sind städtische Mittel für den Umbau und die Neugestaltung des Rundfunkmuseums, den Neubau der Volksbücherei Süd und für Schuldendiensthilfen für die Berolzheimer Stiftung geplant.

Art 7, 57 GO umfasst auch Einrichtungen, die dem kulturellen Wohl und der Förderung des Gemeinschaftslebens dienen, als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises. Die Stadt Fürth hat sich hierbei auf die notwendigsten Investitionen beschränkt, was durch die geringe Anzahl an Maßnahmen in diesem Bereich verdeutlicht wird.

4 Soziale Sicherung

Dieser Bereich umfasst vorwiegend Maßnahmen im Bereich der Kindertagesbetreuung, die eine kommunale Selbstverwaltungsaufgabe und Teil der kommunalen Daseinsvorsorge im Rahmen des eigenen Wirkungskreises (Art. 7, 57 GO) darstellt und für deren Finanzierung die Landkreise/kreisfreien Städte und Gemeinden zuständig sind. Der Bedarf an Plätzen für Kinder und für die außerschulische Bildung, Erziehung und Betreuung von Schulkindern hat in den letzten Jahren enorm zugenommen. Die Rechtsgrundlagen für die Bedarfsplanung finden sich im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG). Nach dem SGB VIII trägt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung für die Bedarfsplanung. Für die örtliche Bedarfsplanung sind die einzelnen Gemeinden nach Art. 7 BayKiBiG zuständig. Die Maßnahmen bezüglich der Kindertagesstätten sind verbunden mit der gesetzlichen Platzgarantie für Kinder unter drei Jahren zum 01.08.2013 nach KiFöG.

5 Gesundheit, Sport, Erholung

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen an Einrichtungen, die dem Freizeit- und Erholungssektor zuzuordnen sind, um Investitionen im Bereich der Jugendertüchtigung sowie des Breitensports im Rahmen der Aufgabenerfüllung im eigenen Wirkungskreis (Art. 7, 57 GO). Konkret betrifft das Investitionen an Fuß- und Radwegen im Stadtgebiet, Neugestaltungen sowie Sanierungen von Sportanlagen, Sanierungen von Wegen und Plätzen im Stadtpark und im Innenstadtbereich, Ausgleichsmaßnahmen nach § 1a BauGB (Ökokonto), Pauschalansätze für Sportvereine und das Radfahren in Fürth sowie einen Investitionszuschuss an die SpVgg Greuther Fürth, der nachfolgend näher betrachtet und begründet wird.

Modernisierung des „Stadions Am Laubenweg“

Im Januar 2016 wurde zudem mit der Modernisierung des „Stadion am Laubenweg“ begonnen. In zwei Bauabschnitten entstand an der Stelle der alten Haupttribüne ein modernes Gebäude, das nicht nur Sitzplätze und VIP-Räumlichkeiten beherbergt, sondern auch sämtliche Einrichtungen, die für den Profifußball unabdingbar sind (Kabinen, Schiedsrichterräume, Medienräume, etc.).

Die alte Haupttribüne im Stadion der SpVgg Greuther Fürth bestand seit rund 65 Jahren und konnte damit aktuelle Erfordernisse nur noch schwer oder gar nicht mehr abbilden. Im zweiten Bauabschnitt folgten zusätzlich eine Sicherheitsleitstelle und ein Fanshop, neben weiteren Sitzplätzen. Die Kapazität wurde nur geringfügig erhöht, so dass 2.670 Plätze auf der Haupttribüne nach Fertigstellung zur Verfügung stehen (bisher: 2.564). Im Inneren sind die Räumlichkeiten so aufgeteilt, dass diese für verschiedenste Veranstaltungen genutzt werden können.

Bislang wurden die Zahlungen der SpVgg Greuther Fürth an die Stadt Fürth so angepasst, dass die Stadt Fürth von der SpVgg Greuther Fürth jährlich die gleiche Summe bekommt wie sie auch an den Verpächter zahlen muss (420.000 € - dynamisiert), solange die SpVgg Greuther Fürth in der 2. Bundesliga spielt. Zum 01.07.2021 wurde ein neuer Pachtvertrag geschlossen, der an die sportliche Leistungsfähigkeit sowie die sportlichen Erfolge gekoppelt ist und somit zu niedrigerer (aber auch zu höherer) Pacht führen kann.

Da die Rettungswege und Infrastruktur rund um das Stadion nicht mehr den gesetzlich geforderten Standards entsprochen haben und diese im Rahmen der oben genannten Modernisierung erneuert wurden, wurde ein statischer Investitionszuschuss in Höhe von 400.000 € jährlich an die Sportstätten Ronhof Fürth GmbH für einen Zeitraum von 25 Jahren beschlossen. Eine andere Möglichkeit wäre gewesen, dass die Stadt Fürth die Infrastrukturmaßnahmen selbst vornimmt, was jedoch den städtischen Haushalt zu stark belastet hätte.

Des Weiteren liegt die Existenz eines wettbewerbsfähigen und modernen Stadions, welches auch für kommunale Zwecke genutzt wird, im Interesse der Bürgerschaft einer Großstadt wie Fürth. Neben den sportlichen Aspekten stellt die SpVgg Greuther Fürth vor allem auch einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor mit rund 800 direkten und mittelbaren Arbeitsplätzen dar. Das Unternehmen zählt seit 2012 zu den Top 100 der Gewerbesteuerzahler vor Ort und gilt als großer Werbefaktor für die Stadt Fürth. Sollten die notwendigen Investitionen nicht erfolgen, ist ein Spielbetrieb in der 2. Bundesliga langfristig nicht mehr möglich. Damit könnten zum einen eine Vielzahl an Arbeitsplätzen nicht erhalten werden und zum anderen würden die Gewerbesteuerzahlungen deutlich zurückgehen, was den städtischen Haushalt zusätzlich mehr belasten würde.

Im Übrigen möchten wir darauf hinweisen, dass die Unterstützung der SpVgg Greuther Fürth in ausdrücklicher Absprache mit dem bayerischen Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr, Herrn Herrmann, erfolgt, der gegenüber Herrn Oberbürgermeister Dr. Jung und dem Wirtschaftsreferenten der Stadt Fürth, Herrn Müller, eine Unschädlichkeit im Hinblick auf die Frage der Gewährung von Stabilisierungshilfen ausdrücklich bestätigt hat.

Hintergrund dieser Zusage sind die bereits aufgeführten Sicherheitsaspekte. Im Zuge des Stadionumbaus wurde darüber hinaus den Fragen der Rettungseinsätze und vor allem den Anforderungen der Polizei nach Fantrennung und erweiterten Einsatzmöglichkeiten und Erreichbarkeiten im Stadion nachgekommen.

6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr

Investitionen im Bereich Straßeninfrastruktur, Gestaltung von Außenanlagen und Plätzen, Lichtzeichenanlagen, Bahnübergangssicherungsmaßnahmen, Straßenbeleuchtung sowie der Verkehrsüberwachung ergeben sich aus der Straßenbaulastträgerschaft für städtische Straßen und aus der allgemeinen Pflicht zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 7, 57 GO). Die Lichtsignalanlagen im Fürther Stadtgebiet sind teilweise stark veraltet und müssen an heutige verkehrliche Gegebenheiten angepasst und die meist nicht mehr reparable Technik ausgetauscht werden. Dazu sind kontinuierliche Erneuerungsarbeiten zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und Umstellung auf LED-Technik zwecks Stromkostensparnis notwendig. Schwerpunkte des Investitionsprogramms in diesem Bereich bilden jedoch weiterhin die Straßen und Brücken der Stadt Fürth. Bei Straßenzustandserfassungen wurde trotz kontinuierlich durchgeführter Sanierungs- und Erneuerungsarbeiten eine weitere Verschlechterung des Straßennetzes festgestellt. Die geplanten Maßnahmen sind daher zwingend notwendig, um das Straßennetz im heutigen Zustand zu erhalten. Für eine Verbesserung des Gesamtzustandes müsste eine deutlich höhere Summe zur Verfügung gestellt werden. Aus Gründen der Umweltfreundlichkeit sowie Stadtverträglichkeit (Senkung des Verkehrsaufkommens, Entschärfen der Parkplatzsituation aber auch Reduzierung der Feinstaubbelastung) werden der Ausbau und die Weiterentwicklung des Radwegenetzes inkl. der erforderlichen technischen Anlagen (Lichtsignalanlagen, Fahrradabstellrichtungen) weiter forciert. Die Sanierung von Gehwegen im Stadtgebiet liegt ebenso im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und wird durch das Gehwegausbauprogramm gesteuert und realisiert. Für den Erwerb von Grundstücken hinsichtlich geplanter und durchzuführender Infrastrukturmaßnahmen werden jährliche Pauschalansätze bereitgestellt, ebenso für die Umwandlung von bisherigem Straßenbegleitgrün in Blühstreifen. Die Blühstreifen entlang von Straßen und Rad- bzw. Gehwegen sollen Nahrung und Lebensraum für (Wild-)Bienen, Hummeln, Schmetterlinge und andere Insekten schaffen und leihen sich an die vom bayerischen Verkehrsministerium gestarteten ähnlichen Projekte an.

Die Umsetzung der Barrierefreiheit der Bushaltestellen ergibt sich aus § 8 Abs. 3 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), wonach bezüglich der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu realisieren ist. Zudem hat der ehemalige Bayerische Ministerpräsident Horst Seehofer in seiner Regierungserklärung 'Bayern - die Zukunft' im November 2013 das Ziel vorgegeben, Bayern bis 2023 im gesamten öffentlichen Raum komplett barrierefrei zu gestalten.

7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung

Die Beschaffungen im Bereich Winterdienst (Winterdienstfahrzeuge) ergeben sich aus der Pflicht zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bzw. der Pflicht zur öffentlichen Reinlichkeit (Art. 7, 57 GO). Zudem sind Investitionen bei beweglichen Sachen des Anlagevermögens und für eine Toilettenanlage am Kaiserplatz sowie Investitionszuschüsse für den Kauf von Lastenrädern veranschlagt.

8 Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund- und Sondervermögen

Hierunter fallen Investitionen beim Felsenkeller (Einzelansatz) und der Erwerb von Grundstücken für städtische Straßen und für Bau- bzw. Gewerbegebiete, der Erwerb von naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen, Erschließungsbeiträge für städtische Grundstücke sowie Leibrenten (jeweils Pauschalansätze). Der Grunderwerb basiert entweder aus gesetzlicher Verpflichtung oder aus bestehenden Verträgen. Für eine geordnete und zukunftsweisende Stadtentwicklung ist es wichtig, dass die Stadt Fürth die Möglichkeit hat, bei wichtigen Immobilien im Stadtgebiet Einfluss auf die Entwicklung der Grundstücke und Gebäude zu nehmen.

9 Allgemeine Finanzwirtschaft

In diesem Bereich ist lediglich ein Pauschalansatz für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens veranschlagt.

Zusammengefasst sind im Betrachtungszeitraum 2022 bis 2025 Investitionen in folgender Größenordnung geplant:

Jahr	2022	2023	2024	2025
gesamt	72.152.100 €	75.675.500 €	82.112.500 €	77.197.700 €
Zuschüsse/Beiträge	18.247.570 €	23.032.600 €	27.961.000 €	34.619.000 €
Städtische Mittel	53.904.530 €	52.642.900 €	54.151.500 €	42.578.700 €

Mit Umsetzung des Haushaltskonsolidierungskonzepts 2010-2013 sollten ursprünglich bezüglich der Investitionen dauerhaft 608.000 € eingespart werden. Tatsächlich betragen die Einsparungen bei den ursprünglich beschlossenen Maßnahmen zum jetzigen Zeitpunkt 108.000 €.

2. Personalausgaben

Die Senkung des Personalaufwandes ist bereits seit vielen Jahren ein ständiges Thema bei der Haushaltskonsolidierung und wird als Daueraufgabe verstanden. Bei frei werdenden Stellen gilt grundsätzlich eine Wiederbesetzungssperre von sechs Monaten mit Ausnahme der Kinderbetreuungsstellen und Stellen der kostenrechnenden Einrichtungen. Überstunden bedürfen bei der Stadt Fürth grundsätzlich der Genehmigung, d.h. sie dürfen nicht ohne weiteres einfach so aufgebaut werden. Zudem wurde seit 2021 ein sog. Stellendeckel geschaffen, um die neuen Personalausgaben möglichst gering zu halten. So konnten für 2021 2,0 Mio. € und für 2022 1,0 Mio. € eingespart werden.

Zu den Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung 2010-2013 wurden im Zeitraum von 2013 bis 2021 zusätzliche ergänzende Maßnahmen in den Bereichen Entgeltumwandlung, Beförderungsrichtlinie und die Neuorganisation der Reinigungsbereiche (Erhöhung der Fremdreinigungsquote) beschlossen.

Im Oktober 2013 wurden aus Haushaltskonsolidierungsgründen neue Beförderungsrichtlinien für Lehrkräfte, Beamtinnen und Beamte der Verwaltung und der Einsatzkräfte des feuerwehrtechnischen Dienstes beschlossen und damit u.a. die Wartezeiten für Beförderungen erhöht. Diese Richtlinie wurde zum 01.12.2020 hinsichtlich der Wartezeiten und Punktebewertungen in den einzelnen Qualifikationsebenen sowie den jeweiligen Beförderungsstufen (Erst- bzw. Weiterbeförderung) erneut angepasst.

Aufgrund von Kostenoptimierungen hat die Stadt Fürth mit Stadtratsbeschluss vom 20.05.2015 festgelegt, langfristig die Fremdreinigungsquote bei den städtischen Objekten zu erhöhen. Dazu wurde seitens der Gebäudewirtschaft Fürth trotz des großen Widerstands der Personalvertretung sowie der Gewerkschaft ein Umsetzungsszenario unter Einbeziehung der durchschnittlichen Krankheitstage in die jeweiligen Stundenverrechnungssätze für den Zeitraum von 2017 bis 2025 erarbeitet.

Das festgeschriebene Konsolidierungsziel der Personalkostenreduzierung bzw. des Haltens der Personalkosten auf einem möglichst niedrigen Niveau wird jedoch durch „äußere“ Faktoren negativ beeinflusst wird. Hier sind insbesondere die tariflichen Erhöhungen für die Beschäftigten und Beamten sowie der nach langen Streiks und Verhandlungen erzielte Tarifabschluss bei den Erzieherinnen und Erziehern zu nennen. Zudem muss das Bevölkerungswachstums und der damit verbundene höhere Abruf städtischer Dienstleistung Berücksichtigung finden. Im Haushaltsjahr 2021 wurden nur Stellen geschaffen, die durch die Ämter auch kompensiert wurden. Für den Stellenplan 2022 ergab sich im Saldo nur eine Stellenanzahlerhöhung von 11 Vollzeitäquivalenten (VZÄ), um die Aufgabenmehrung in allen Bereichen der Stadt Fürth bewältigen zu können.

Ursprünglich sollten bei den Personalausgaben mit Umsetzung des Haushaltskonsolidierungskonzepts 2010-2013 und mit den ergänzenden Maßnahmen im Zeitraum von 2013 bis 2021 Einsparungen in Höhe von 6.382.035 € erzielt werden. Zum Zeitpunkt 31.12.2021 beträgt die tatsächliche Einsparung im Personalbereich 6.098.210 €.

3. Kommunale Einrichtungen

Kommunale Einrichtungen der Stadt Fürth sind die Kindertagesstätten, die Stadthalle und das Theater. Beispielsweise wurden die Gebühren für die Kindertagesstätten seit 2012 schrittweise erhöht, um einen höheren Kostendeckungsgrad zu erzielen. Des Weiteren werden u.a. die Küchenhilfen in den Kindertagesstätten und auch bei der Mittags- und Ganztagesbetreuung an Schulen durch Elternbeiträge nahezu vollständig refinanziert. Zudem können bei der Stadthalle Mehreinnahmen durch eine Erhöhung der Parkentgelte sowie durch die Neufassung des Pachtvertrages mit der Tucher Bräu GmbH & Co. KG generiert werden.

Bei der Stadthalle konnten dauerhaft Einsparungen u.a. beim technischen Unterhalt, beim Sachbedarf und beim Bewachungsdienst erzielt werden.

Ursprünglich sollten im Bereich der kommunalen Einrichtungen mit Umsetzung des Haushaltskonsolidierungskonzepts 2010-2013 Mehreinnahmen in Höhe von 239.400 € erzielt werden. Durch Einsparungen bei den kommunalen Einrichtungen sollten die Ausgaben um 854.314 € m reduziert werden. Die tatsächlichen Mehreinnahmen belaufen sich auf 242.400 € und die Reduzierung der Ausgaben beträgt derzeit 177.814 €.

4. Disponibile Ausgabenpositionen

Im Gegensatz zu den Pflichtaufgaben liegen den freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben keine inhaltlichen Vorgaben durch Rechtsvorschriften zugrunde. Hier sollen die Gemeinden in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen schaffen und erhalten, die nach den örtlichen Verhältnissen für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl und die Förderung des Gemeinschaftslebens ihrer Einwohner erforderlich sind. Die Abgrenzung der freiwilligen Aufgaben von den Pflichtaufgaben gestaltet sich oftmals schwierig.

1 *Freiwillige Leistungen*

Zu den freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben ist die Stadt Fürth rechtlich nicht verpflichtet. Es besteht somit eine freie Entscheidung, ob und welche Leistungen in welchem Umfang angeboten bzw. übernommen werden. Bei allen freiwilligen Leistungen wurde im Rahmen der Haushaltskonsolidierung überprüft, ob diese aufgegeben oder zumindest im Aufwand reduziert werden können. Ohne eine finanzielle Förderung der Wohlfahrtsverbände seitens der Kommune können vielfach bestimmte Angebote nicht oder nicht im bisherigen Umfang aufrechterhalten werden. Dabei ist zu beachten, dass gerade die Arbeit von Vereinen wichtiges Element einer präventiven Sozial- und Jugendpolitik ist und städtische Haushaltsbelastungen verhindern soll.

Die freiwilligen Leistungen sind wesentlicher Bestandteil der Verwirklichung eines lebendigen Gemeinwesens. Die Aufwendungen für diese Leistungen werden nach dem Grundsatz und unter Beachtung der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit getätigt. Weitere Kürzungen dieser Aufwendungen über die bereits erzielten Konsolidierungserfolge hinaus würden zum Abbau der über Jahre gewachsenen sozialen und kulturellen Strukturen führen, deren negative Folgen nicht absehbar wären. Alle sogenannten freiwilligen Leistungen an Dritte wurden ursprünglich um 10% gesenkt.

Dies führt aber in der nahen Zukunft zu größeren Ausgaben, z.B. bei den Kosten der Unterkunft, als bisher, wenn die Schuldner- oder Suchtberatung beispielsweise zurückgefahren wird. Zudem werden bei den Kosten der Unterkunft Mehrausgaben in Millionenhöhe erwartet. Bekanntlich zahlen die Kommunen mit Unterstützung des Bundes Hartz IV-Empfängern die Miete. Dazu kommen zukünftig die Kosten der Unterkunft für anerkannte Asylbewerber, die aus den Notunterkünften in eigene Wohnungen umziehen, aber bisher noch keinen Arbeitsplatz gefunden haben. Eine weitere Konsolidierung zu Lasten der freiwilligen Leistungen ist daher zurzeit nicht vorgesehen.

Im Zeitablauf hat sich herausgestellt, dass die umfangreiche Kürzung bei ausgewählten freiwilligen Leistungen zu äußerst negativen Folgen führen würde. Um diese negativen Folgen zu vermeiden und den gestiegenen Personal- und Sachkosten Rechnung zu tragen, wurden ausgewählte, ursprünglich um 10 % gekürzte freiwillige Leistungen ab dem Haushaltsjahr 2014 wieder um 5 % und im Haushaltsjahr 2015 nochmals um 5 % erhöht. Diese Erhöhung betrug im Haushaltsjahr 2014 insgesamt 37.930 € und im Haushaltsjahr 2015 insgesamt 38.930 €.

Ergänzend zu den Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung 2010-2013 wurde 2017 mit der Einführung eines 9-Uhr-Jahres-Abos zum Preis von 25 € faktisch ein Sozialticket eingeführt. Ein Leistungsbezieher nach SGB II, XII oder Wohngeld muss damit nur noch den bereits im Regelsatz für Mobilität vorgesehenen Betrag einsetzen und kann nahezu rund um die Uhr den ganzen Monat den öffentlichen Nahverkehr in Fürth nutzen. Der Leistungsbezieher erhält außerdem 2 Monatsbeträge, also zusammen 50 €, auf Antrag zurückerstattet. Um jedoch auch Berufstätigen, die auf Fahrten vor 9 Uhr angewiesen sind und deren Fahrkosten grundsätzlich bereits über ihren Freibetrag abgegolten sind, einen weiteren Anreiz zu bieten, erhalten diese zum regulären Jahres-Abo ohne Ausschlusszeit einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 10 €. Personen, die nur sporadisch mit öffentlichen Verkehrsmitteln fahren und eine Monatskarte (Solo 31) oder ein Abo 3 bzw. Abo 6 kaufen, erhalten Mobilitätstaler in Höhe von 15 €/Monat.

Das neue System des Sozialtickets ist ausreichend, um allen Personen mit keinem oder nur geringem Einkommen die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs zu günstigen Konditionen zu ermöglichen. Als jährliche Einsparung im Rahmen dieser Maßnahme können ab dem Haushaltsjahr 2017 insgesamt 300.000 € eingespart werden.

Mit Umsetzung des Haushaltskonsolidierungskonzepts 2010-2013 sowie den ergänzenden Maßnahmen im Zeitraum von 2013 bis 2021 und neu geplanten Einsparungen im Jugendamt sollen zukünftig bei den freiwilligen Leistungen 1.982.738 € eingespart werden. Zum Zeitpunkt 31.12.2021 beträgt die Einsparung im Bereich der freiwilligen Leistungen 1.584.790 €.

Die in diesem Zusammenhang bei den freiwilligen Leistungen gekürzten Personalausgaben von städtischen Beschäftigten, die im freiwilligen Bereich arbeiten, sind bereits unter Prüffeld-Nr. 2 (Personalausgaben) erfasst. Eine Haushaltsentlastung wurde im Vermögenshaushalt auch damit erzielt, dass aufgrund der Haushaltssituation - gemäß Stadtratsbeschluss in 2010 - die nicht förderfähigen Kosten nicht mehr bezuschusst werden. Um negative Folgen für die Kinderbetreuung in der Stadt Fürth zu vermeiden, wurde nach der Neuregelung des Art. 27 BayKiBiG vom Stadtrat am 25.03.2015 beschlossen, die Förderung bei Generalsanierungen auf 90 % der zuweisungsfähigen Kosten zu erhöhen (Geltung ab 01.01.2015). Dies gilt analog für Ersatzneubauten mit bereits bestehendem Betreuungsangebot.

Die defizitären Einrichtungen der Stadt Fürth sind im Antrag in der Anlage "Freiwillige Leistungen" mit enthalten.

2 **Pflichtleistungen**

Die im Bereich der Pflichtaufgaben bereits seit Jahren praktizierte Optimierung der Aufgabenwahrnehmung wird weiterhin kontinuierlich überwacht. Aufgrund von Organisationsentwicklungsprozessen und Geschäftsprozessoptimierungen werden die gesetzlichen Ansprüche auf kostengünstige Weise erfüllt. Dabei erfolgt eine stetige Überprüfung und Reduzierung von Standards im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.

Die das Konsolidierungskonzept betreffenden unmittelbaren und mittelbaren Pflichtaufgaben der Stadt Fürth sind u.a. die Aufgaben im Rahmen der Schulaufwandsträgerschaft für die Grund-, Mittel- und Berufsschulen, der Bau und die Unterhaltung von Kindergärten, Fort- und Weiterbildungsangebote der städtischen Mitarbeiter (Einstellung und Qualifizierung von Fachpersonal), Aufgaben, die sich aus der Straßenbulasträgerschaft für städtische Straßen ergeben (Aufgaben der kommunalen Verkehrsüberwachung, Unterhalt, Straßenreinigung), Gewährleistung der öffentlichen Feuersicherheit sowie die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Vor allem der in den Sozialgesetzbüchern (SGB) definierte Aufgabenkatalog und der unterschiedlich normierte „Verpflichtungsgrad“ für verschiedene dieser Leistungen macht für Teilbereiche die Benennung von Pflichtaufgaben möglich. Deren Abgrenzung zu sogenannten freiwilligen Leistungen ist jedoch oft schwierig.

Beispielsweise kennt das SGB VIII zahlreiche Muss-Bestimmungen, die sich auf die Bereitstellung einer „sozialen Infrastruktur“ dem Grunde nach beziehen und deren eigentlicher Inhalt zur Realisierung der individuellen, subjektiven Ansprüche erst durch weitere Soll-Vorschriften ausgefüllt wird:

- Jugendarbeit und Förderung der Jugendverbände §§ 11 Abs. 1 und 12 i. V. m. § 74 SGB VIII (Art und Umfang der Förderung)
- Förderung der Erziehung in der Familie §§ 16 – 21 SGB VIII (insbesondere Beratungs- und Leistungsansprüche in schwierigen Familiensituationen)
- Erziehungshilfen § 27 i. V. m. §§ 27 – 35 SGB VIII

Die Reduzierung dieser Leistungen ist nur möglich, soweit im Einzelfall Spielräume hinsichtlich des Umfangs bestehen. Um langfristig negative Folgen für die Stadt Fürth zu vermeiden und dem gestiegenen Personal- und Sachkosten Rechnung zu tragen, wurden ausgewählte, ursprünglich um 10 % gekürzte freiwillige Pflichtleistungen ab dem Haushaltsjahr 2014 wieder um 5 % und ab dem Haushaltsjahr 2015 nochmals um 5 % erhöht. Diese Erhöhung beträgt ab dem Haushaltsjahr 2015 insgesamt 24.465 € jährlich.

Ursprünglich sollten bei den Pflichtleistungen mit Umsetzung des Haushaltskonsolidierungskonzepts 2010-2013 Einsparungen in Höhe von 3.018.799 € erzielt werden. Die tatsächliche Einsparung im Bereich der Pflichtleistungen beträgt zum jetzigen Zeitpunkt 2.088.151 €.

3 Kostenrechnende Einrichtungen

Im Haushalt der Stadt Fürth sind die kostenrechnenden Einrichtungen Friedhof, Abfallwirtschaft (Müllabfuhr, Deponie Atzenhof und Deponie Burgfarnbach) und Straßenreinigung enthalten. Der Zuschussbedarf kostenrechnender Einrichtungen wurde überall auf „0“ heruntergefahren. Gegen den ständig wieder aufflammenden erheblichen Widerstand der Metzger wurden die Fleischhygiene-Gebühren 2012 auf ein kostendeckendes Niveau angehoben. Die in diesem Zusammenhang bei den kostenrechnenden Einrichtungen gekürzten Personalausgaben sind unter Prüffeld-Nr. 2 erfasst. Ursprünglich sollten bei den kostenrechnenden Einrichtungen mit Umsetzung des Haushaltskonsolidierungskonzepts 2010-2013 Mehreinnahmen in Höhe von 852.226 € erzielt werden. Tatsächlich können zum jetzigen Zeitpunkt Mehreinnahmen in Höhe von 872.390 € generiert werden.

5. Beteiligungen

Die Verpflichtung zur Konsolidierung gilt grundsätzlich auch für die Beteiligungen der Stadt Fürth. Dies betrifft städtische Eigengesellschaften sowie Unternehmen, an denen die Stadt Fürth unmittelbar oder mittelbar Anteile von mindestens 5 % hält.

Bei den Beteiligungen der Stadt Fürth sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

1 **Stadtentwässerung Fürth (StEF)**

Die die StEF betreffenden Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen wurden übertroffen. Durch die Neuregelung der Leistungsverrechnung mit der Stadt Fürth konnten erhebliche Mehreinnahmen generiert werden.

2 **Städtisches Verkehrs- und Energieversorgungsunternehmen infra**

infra fürth verkehr gmbh

Die genannten Einsparmaßnahmen bzw. Konsolidierungserfolge konnten allesamt erzielt werden. Dazu beigetragen hat auch, dass seit dem Jahresergebnis 2012 Zielvereinbarungen mit der infra verhandelt und vom Stadtrat beschlossen wurden. Im Verkehrsbereich konnten Einsparungen durch Strukturanpassungen erzielt werden.

Weitere Einsparungen resultieren aus internen Optimierungsmaßnahmen, wie beispielsweise dem Wegfall von Ausgleichszahlungen für die Kurzstrecke. Zudem werden durch die Anpassung des Konzessionsvertrags Mehreinnahmen erreicht. Der Hauptentlastungseffekt wurde allerdings erzielt mit einer Fahrpreiserhöhung gegen erheblichen öffentlichen Widerstand zum 01.01.2012 und einer nochmaligen Steigerung der Preise um 21,33 % zum 01.01.2015. Für 2016 wurden erhebliche Marketingmaßnahmen unternommen, um in den schwach frequentierten Zeiten einen Fahrgastzuwachs zu erhalten, z.B. ein besonders günstiges 9-Uhr-Jahresticket für 25,00 € im Monat. Zum 01.01.2018 wurden die Preise wiederum um durchschnittlich 3,03 % erhöht. Damit soll der Verkehrsverlust von 10 Mio. € weiter reduziert werden, was allerdings aufgrund der Corona Pandemie und dem damit verbundenen erheblich gesunkenen Fahrgastaufkommen aktuell nicht erreicht werden kann.

Durch eine Konzessionsabgabe Verkehr konnten zudem im städtischen Haushalt von 2014 bis 2019 Mehreinnahmen in Höhe von 460.000 € jährlich generiert werden. Dazu wurde zwischen der Stadt Fürth und der infra fürth verkehr gmbh ein Konzessionsvertrag gemäß § 13 PBefG a.F. zum Betrieb des Verkehrs der Stadt Fürth geschlossen. Als Entgelt zahlte die infra fürth verkehr gmbh der Stadt Fürth die höchstzulässige Konzessionsabgabe im Rahmen der „Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen für Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände (KAE)“, dem Schreiben des Bundesamtes der Finanzen vom 9.2.1998 zur Abziehbarkeit von Konzessionsabgaben bei öffentlichen Betrieben, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme (Versorgungsbetriebe) oder dem öffentlichen Personennahverkehr (Verkehrsbetriebe) dienen sowie der vom Finanzamt Fürth am 28.10.2013 erteilten verbindlichen Auskunft.

Um den geänderten EU-rechtlichen Wettbewerbs- und Vergabevorschriften zu entsprechen musste zum 03.12.2019 eine komplette Neuordnung der infra fürth verkehr gmbh im Sinne einer Abkoppelung von der Verkehrs-Aktiengesellschaft Nürnberg (VAG) erfolgen. Dies beinhaltete die Schaffung einer komplett eigenständigen Leitstelle sowie den Aufbau eines eigenen Busverkehrs inklusive eigenem Fahrpersonals. Das führt zu einer dauerhaften Mehrbelastung der infra fürth verkehr gmbh im mehrstelligen Millionenbereich, die nicht durch den steuerlichen Querverbund aufgefangen werden kann. Als Folge dessen und aufgrund der durch die Corona Pandemie aufgetretenen Verluste im Verkehrsbereich kann die oben dargestellte Verkehrskonzessionsabgabe ab dem Jahr 2020 nicht mehr gezahlt und durch die Stadt vereinnahmt werden.

infra fürth holding gmbh

Ergänzend zu den Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung 2010-2013 wurde zur Reduzierung von Steuerbelastungen mit Wirkung zum 01.01.2015 die 100%-ige Beteiligung der Stadt an der infra holding gmbh als gewillkürtes Betriebsvermögen in den Betrieb gewerblicher Art Kindertagesstätten (BgA KiTa) eingelegt. Dies erfolgte in enger Abstimmung mit den Finanzbehörden im Wege einer sog. verbindlichen Auskunft. Durch die dargestellte Einlage ist es möglich, die definitive Steuerbelastung auf Ausschüttungen der Holding (in Summe: 15,825%) zu vermeiden. Die Ausschüttungserträge werden vielmehr direkt mit den Verlusten des BgA Kindertagesstätten verrechnet, so dass keine zu versteuernden Erträge verbleiben. Die zukünftige Steuerersparnis ist von der Höhe des jeweiligen Jahresüberschusses der Holding abhängig, ursprünglich sollten diesbezüglich jährlich 100.000 € eingespart werden.

Im Rahmen der Ausschüttung des Jahres 2015 konnte eine Steuerersparnis von ca. 0,8 Mio. € erzielt werden, die sich im Haushalt 2016 ergebnisverbessernd ausgewirkt hat. Für die Ausschüttung 2016 wurde eine Steuerersparnis von 0,13 Mio. € (ergebnisverbessernd im Haushalt 2017), für 2017 von 0,15 Mio. € (ergebnisverbessernd im Haushalt 2018) und für 2018 eine Ersparnis von 0,148 Mio. € realisiert (ergebnisverbessernd im Haushalt 2019). Ab dem Haushaltsjahr 2020 können diesbezüglich keine Einsparungen mehr erzielt werden, da die infra fürth holding gmbh auf absehbare Zeit keine Gewinne mehr ausschüttet.

Fernwärme infra fürth gmbh

Mit Wirkung zum 01.01.2017 wurde vom Stadtrat beschlossen, dass von der infra fürth gmbh auf deren Fernwärme-Lieferungen wieder die höchstzulässige Konzessionsabgabe erhoben wird. Seit 2001 wurde auf die Erhebung der Fernwärme-Konzessionsabgabe weitestgehend verzichtet. Stattdessen fiel nur eine geringfügige Konzessionsabgabe auf den Einsatzstoff Erdgas an. In enger Abstimmung mit dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) wurde ein jährliches Einnahmenvolumen von 600 T€ ermittelt. Zwar reduzieren sich korrespondierend auch der Gewinn der infra und damit das mögliche Gewinnausschüttungspotential. Aufgrund von Entlastungen bei der Körperschaftsteuer und dem Solidaritätszuschlag, aufgrund geringerer städtischen Ausgaben für die Gewerbesteuer-Umlage sowie als Folge eines verminderten (Gewinn-) Ausgleichsanspruch anderer Anteilseigner ergibt sich allerdings schlussendlich aus städtischer Sicht dauerhaft ein Einsparvolumen von rund 192 T€. Der ab 1.1.2021 geltende neue Konzessionsvertrag ändert daran nichts.

3 Kommunale Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft Elan

Die vereinbarten Zielgrößen zur Haushaltskonsolidierung 2010-13 wurden annähernd erreicht. Unter anderem konnten Einsparungen durch das Auslaufen des Projekts "BIKUL", beim Projekt zur Betreuung arbeitsloser Jugendlicher, durch Einstellung des Projekts "Gute Geister" sowie durch Reduzierung von vier Stellen erzielt werden. Aufgrund der angespannten Situation und zusätzlicher Ausgaben zur Coronaprävention, die die Jahresergebnisse bereits belasten, sind zusätzliche Einsparmaßnahmen nicht realisierbar ohne die Erreichung der Maßnahmenziele zu gefährden. Nichterreichte Maßnahmenziele führen zudem zu (auch rückwirkenden) Mittelkürzungen durch die Fördergeber und damit zu deutlich negativen Jahresergebnissen.

Ursprünglich sollten bei elan 232.610 € eingespart werden. Zum jetzigen Zeitpunkt werden Einsparungen in Höhe von 220.221 € realisiert. Die geplanten Maßnahmen im Rahmen der Haushaltskonsolidierung 2010-13 wurden somit zu 95% umgesetzt.

4 Volkshochschule Fürth (VHS)

Die von der VHS geforderten Konsolidierungsmaßnahmen wurden vollständig umgesetzt. Auch mit der VHS wird bald möglichst eine Zielvereinbarung unter qualitativen und quantitativen Aspekten angestrebt. Zudem wurden diverse Sachkosten (z.B. Plakatwerbung, bei Programmheft, Sonderdrucken, etc.) eingespart. Weitere Einsparungen konnten durch die Kürzung des kommunalen Mitfinanzierungsanteils generiert werden.

5 *Klinikum Fürth*

Das Sondervermögen Klinikum wurde vollständig zwischen Kämmerei und Klinikum abgewickelt. Das Sondervermögen wurde rückwirkend zum 01.01.2011 dem Klinikum übertragen. Im Jahr 2012 betrug der Verlust des ehemaligen Sondervermögens 594.000 €, der somit vom Klinikum allein getragen wurde und den städtischen Haushalt entsprechend entlastet hat.

Beim Klinikum Fürth haben die Beschäftigten bereits aufgrund eines mit den Gewerkschaften verhandelten Sanierungstarifvertrags drei Jahre lang auf 3 % ihres Gehalts verzichtet. Daher gab es in den letzten Jahren selten von der Stadt zu leistende Verlustausgleiche. In 2014 mussten noch Verlustausgleiche aus den Jahren 2005 und 2006 durch die Stadt gezahlt werden. 2015 und 2016 ergaben sich Verluste von ca. 2,8 Mio. € bzw. von ca. 2,5 Mio. €. Auch in 2017 ist ein Verlust entstanden (3,719 Mio. €) sowie in 2018 von 2,876 Mio. €. Diese Verluste von 2015-2018 wurden zum einen mit Gewinnvorträgen verrechnet, zum anderen von der Stadt im Rahmen des städtischen Jahresabschlusses 2019 übernommen. Für die Folgejahre wurde und wird mit weiteren Verlusten gerechnet (Ergebnis 2019: -2,9 Mio. €).

6 *Gewerbe- und Gründerzentrum Fürth (Complex)*

Für das Gewerbe- und Gründerzentrum Fürth konnte eine kontinuierliche Defizitsenkung erzielt werden. Während das Defizit im Jahr 2012 noch 210.000 € betrug, wurde der Verlust in 2013 durch Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen auf 94.000 € gesenkt. Im Jahr 2014 wurde sogar ein Gewinn von rund 30.000 € erzielt, im Jahr 2015 betrug der Gewinn 7.200 € und in den Jahren 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020 wurden positive Ergebnisse in Höhe von 53.800 €, 67.300 €, 94.700 €, 60.500 € sowie 94.300 € erreicht. Als Folge der positiven Entwicklung muss die Stadt Fürth keine Zuschüsse leisten. So wird im Haushaltsjahr 2021 ein positives Jahresergebnis in Höhe von 40.900 € angestrebt. Im Haushaltsjahr 2022 wird mit einem Gewinn in Höhe von 120.700 € und in den Jahren 2023 bis 2025 mit positiven Ergebnissen i.H.v. 127.000 €, 133.000 € bzw. 140.000 € gerechnet.

Für complex von besonderer Bedeutung ist die Aussetzung des Erbbauzinses (130 T€ p.a.) für das Grundstück, auf dem complex steht. Gemäß Erbbaurechtsvertrag sind seit November 2009 Zinsen fällig. Bislang wurden diese jedoch im Einvernehmen mit dem Freistaat Bayern bis November 2019 ausgesetzt. Inzwischen ist vom Freistaat zugesichert, dass auch für die nächsten 10 Jahre der Erbbauzins ausgesetzt wird.

7 Wohnungsbaugesellschaft Fürth (WBG)

Die WBG übernimmt verschiedene Kindertagesstätten-Investitionen für die Stadt und vermietet sie der Stadt dann, womit die Haushaltsbelastung ebenfalls gesenkt werden kann.

8 Städtisches Altenpflegeheim

In 2013 wurde mit dem Verlustausgleich aus 2008 (242 T€) begonnen. In 2014 erfolgte der Ausgleich des Verlustes aus dem Jahr 2009 in Höhe von 274 T€, in 2015 der Ausgleich des Verlustes für das Jahr 2010 von 375 T€. In 2016 wurden 243 T€ (Verlust aus dem Jahr 2011) und in 2017 200 T€ (Verlust aus dem Jahr 2012) ausgeglichen. In 2018 betrug der Verlustausgleich 158 T€, in 2019 190 T€, in 2020 32,5 T€. Für das Jahr 2021 ist ebenfalls ein Verlustausgleich von ca. 870 T€ vorgesehen. Zur Liquiditätserhaltung des SAh wurden teilweise vorgezogene Verlustausgleiche gezahlt. So wurden bereits im Jahr 2018 die Verlust aus 2015-2018 ausgeglichen. Zudem hat die Stadt einen Verlustausgleich in Höhe von 1,0 Mio. € vorgenommen, der die noch nicht final feststehenden Verluste aus den Jahren 2019 und 2020 abdecken soll. Zwar zeigen die Maßnahmen der Heimleitung zur Sanierung erhebliche Entlastungseffekte. Allerdings ergeben sich u.a. aufgrund der Altsubstanz und der damit verbundenen geringeren Auslastungsquote sowie aufgrund erheblicher Personalkostensteigerungen negative Jahresergebnisse für 2017 bis 2021. Daher ist geplant, die Trägerschaft an einen freien Träger abzugeben.

Ursprünglich sollten bei den Beteiligungen mit Umsetzung des Haushaltskonsolidierungskonzepts 2010-2013 und mit den ergänzenden Maßnahmen im Zeitraum von 2013 bis 2021 Mehreinnahmen in Höhe von 3.710.000 € erzielt werden. Durch Einsparungsmaßnahmen sollten bei den Beteiligungen die Ausgaben um 3.207.610 € reduziert werden. Die tatsächlichen Mehreinnahmen belaufen sich auf derzeit 4.572.353 € und die Reduzierung der Ausgaben beträgt derzeit 2.445.221 € (Stand 31.12.2021).

6. Veräußerung von kommunalem Vermögen

Alle städtischen Wohnungen wurden von der Stadt Fürth verkauft. Als weitere Maßnahme wird in den kommenden Jahren versucht, das nicht mehr betriebsnotwendige Vermögen (Triangeln an Grundstücken etc.) zu verkaufen. Im Wesentlichen ist dies jedoch bereits in den letzten Jahren erfolgt. Im Jahr 2007 wurde das gesamte Vermögen im Zusammenhang mit Entwässerung (Ausnahme Straßenentwässerungskanäle) einem Eigenbetrieb übertragen, der als Stadtentwässerung Fürth (StEF) firmiert. Im Zuge dieser Übertragung wurde der StEF ein Trägerdarlehen i.H.v. 88.733.912,46 € eingeräumt. Durch periodische Tilgungen sowie Zinszahlungen können so Einnahmen für den Kernhaushalt erzielt werden. Ursprünglich wurden Mehreinnahmen in Höhe von 800.000 € geplant, zum Zeitpunkt 31.12.2021 betragen diese insgesamt 1.186.000 €.

7. Schuldendienst

Anfang 2015 wurde der Derivatebereich der Stadt durch die Commerzbank überprüft. In Ihrer Expertise kommt die Commerzbank zu dem Ergebnis, dass der Durchschnittszins „im Vergleich zu anderen Kommunen gut“ ist. Zudem wird konstatiert, dass „der Durchschnittszins der Derivate durchaus das normale Zinsniveau langfristiger Zinssicherungen der letzten Jahre“ widerspiegelt. Mit der Sparkasse Fürth wurde zudem eine Ist-Analyse der Kredite und Zinsderivate sowie eine Cashflow-Analyse durchgeführt. Die umfassenden Unterlagen liegen Ihnen bereits vor. Ergebnis der Analyse war, dass die Stadt Fürth an ausgewählten Positionen Handlungsbedarf hat, allerdings keine akute Situation samt einer überhöhten Risikoposition besteht. Handlungsbedarf sieht die Sparkasse Fürth insbesondere im „langen Bereich“, d.h. es wurde vorgeschlagen, bei ausgewählten längerfristigen Darlehen einen Austausch der variablen Verzinsung in fixe und damit planbare Zinszahlungen mittels des Einsatzes von Derivaten vorzunehmen. Diese Optimierungsmöglichkeit wurde von der Stadt Fürth analysiert und es wurde zusammen mit einem externen Berater, der MAGRAL AG, ein umfassendes Zinssicherungs- und Zinslastsenkungsprogramm aufgelegt. Ziel dieser fortlaufenden Steuerung ist die Risikoabsicherung sowie die Reduzierung der Zinsbelastung. Dabei wurde das Kreditportfolio der Stadt Fürth bzw. Teile davon gegen Zinsänderungsrisiken abgesichert (Portfoliosicherung) und es erfolgt nunmehr eine kontinuierliche Analyse, Überwachung und aktive Steuerung.

Die Portfoliosicherung erfolgt im Wesentlichen nach § 254 HGB. Im Rahmen der Absicherung werden zudem das Konnexitätsprinzip (Grundgeschäftsprinzip) sowie das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zugrunde gelegt. Die Absicherung erfolgt mittels bewährter und einfach nachvollziehbarer Standard-Zinsinstrumente (sog. „plain vanilla“-Geschäfte, v.a. Payer- und Receiver-Swaps). Ein dokumentiertes, angemessenes und funktionsfähiges Risikomanagementsystem ist gegeben (vgl. IDW RS HFA 35, Tz. 20). Der Bestand an Kassenkrediten konnte (auch aufgrund der gewährten Stabilisierungshilfen) erheblich reduziert werden. Während die Kassenkredite Anfang 2013 noch 35 Mio. € betragen, konnten sie zum 01.01.2014 auf 2 Mio. € und zum 31.12.2014 gänzlich auf null reduziert werden. In den Folgejahren wurden ebenfalls keine Kassenkredite in Anspruch genommen. Zum 31.12.2021 betrug der Kassenkreditbestand 0 Mio. €.

Des Weiteren ist im Haushalt 2021 wie im Vorjahr ein Schuldenabbau bei Investitionskrediten geplant. Konkret ist im Jahr 2021 ein Schuldenabbau von 5,0 Mio. € veranschlagt. Ein Schuldenabbau muss – sofern die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und ggf. weitere Stabilisierungshilfen dies zulassen – auch in den Folgejahren fortgesetzt werden.

Zur Finanzierung zukünftiger Investitionen stehen im Übrigen noch Kreditermächtigungen i.H.v. ca. 44 Mio. € zur Verfügung, die sich aus der Kreditermächtigung des Jahres 2020 (11,3 Mio. €) und des Jahres 2021 (32,64 Mio. €, denen Haushaltsreste für bereits begonnene, aber durch unvorhergesehene Ereignisse noch nicht fertiggestellte Maßnahmen in gleicher Höhe gegenüber stehen) ergeben.

8. Veranschlagungen außerhalb des kameralen Haushalts

Sing- und Musikschule e.V.

Der Zuschuss an die Sing- und Musikschule e.V. wurde ab dem Haushaltsjahr 2011 um 10 % gekürzt. Durch diese Maßnahme sollten ursprünglich jährlich 35.029 € gegenüber der ursprünglichen Zuschusshöhe eingespart werden. Im dargestellten Betrachtungszeitraum wurde und wird diese Maßnahme nicht mehr umgesetzt.

9. Steuern

Die Stadt Fürth hat als Kommune ein (wenn auch begrenztes) Steuerfindungsrecht sowie die Möglichkeit, die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer selbst festzulegen. Bei der Anhebung der Hebesätze von Grund- und Gewerbesteuern sind indessen auch immer die Auswirkungen auf die Standortentscheidungen der Unternehmen zu beachten. Der Hebesatz der Stadt Fürth für Gewerbesteuer und insbesondere der für die Grundsteuer B überschreiten den jeweiligen Durchschnittshebesatz der Vergleichsgemeinden (Erlangen, Würzburg, Regensburg und Ingolstadt) deutlich. Die einzelnen, das Jahr 2020 betreffenden Hebesätze sind in der folgenden Übersicht zusammengefasst.

Hebesätze in Prozent

	Erlangen	Würzburg	Regensburg	Ingolstadt	Durchschnitt	Fürth
Gewerbesteuer	440	420	425	400	421	440
Grundsteuer A	300	340	295	350	321	350
Grundsteuer B	425	475	395	460	439	555

Dabei wurde die Grundsteuer B zum Haushaltsjahr 2010 von 480 % auf 555 % sowie der Gewerbesteuer-Hebesatz zum Haushaltsjahr 2011 von 425 % auf 440 % erhöht. Die aus der Gewerbesteuer-Hebesatzerhöhung erzielten Steuer-Mehreinnahmen sind unter den Mehreinnahmen unter Prüffeld-Nr. 1 bzw. in Anlage 1 erfasst. Die Hebesatzerhöhung Grundsteuer B war bereits Gegenstand der letzten Haushaltskonsolidierungsrunde und ist nicht Teil des jetzt vorgelegten Haushaltskonsolidierungskonzeptes.

10. Investitionen (Netto-Neuverschuldung = 0)

Mehreinnahmen

Um eine Netto-Neuverschuldung von null zu erzielen, werden im Betrachtungszeitraum Mehreinnahmen generiert. Die Mehreinnahmen umfassen u.a. Gebührenerhöhungen bei Sportanlagenbenutzungen, bei gewerblichen An-, Um-, und Abmeldungen, bei der Erteilung von Baugenehmigungen sowie bei weiteren allgemeinen Verwaltungstätigkeiten. Des Weiteren sind Einnahmeerhöhungen u.a. bei der kommunalen Verkehrsüberwachung, bei Bußgeldern, bei Parkgebühren und bei Kirchweihen zu verzeichnen. Zudem ergeben sich Mehreinnahmen bei Steuern, insbesondere bei Grund- und Gewerbesteuer. Ein Vergleich der Hebesätze bei den Realsteuern mit den maßgebenden Vergleichsgemeinden ist unter Prüzfiffer 9 dargestellt.

Zu den Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung 2010-2013 wurden im Zeitraum von 2013 bis 2021 zusätzlich durch Bürgschaftsübernahmen Mehreinnahmen in Form von Avalprovisionen in Höhe von 350.000 € generiert. Risiken sind derzeit nicht enthalten.

In den Haushaltsberatungen vom 2.12.2021 wurden Mehreinnahmen durch Parkgebühren im Jahr 2022 i.H.v. 400.000 € und ab 2023 dauerhaft von 500.000 € beschlossen. Um dem Beschluss Rechnung zu tragen, werden die Parkgebühren im gesamten Stadtgebiet um 0,25 Euro je angefangene halbe Stunde erhöht. Die geringeren Mehreinnahmen im Jahr 2022 resultiert aus der unterjährigen Anpassung der Parkgebühren. Dieser Beschluss soll nun durch die Änderungsverordnung zur Parkgebührverordnung umgesetzt werden. Die Gebührenanpassung tritt zum 1.07.2022 in Kraft.

Ursprünglich sollten bei den Mehreinnahmengaben mit Umsetzung des Haushaltskonsolidierungskonzepts 2010-2013 und mit den ergänzenden Maßnahmen im Zeitraum von 2013 bis 2021 Einsparungen in Höhe von 5.072.118 € erzielt werden. Die tatsächliche Einsparung beträgt hier zum 6.896.076 € (Stand 21.12.2021) und soll im Jahr 2022 auf 10.617.911 € ansteigen.

Zusammenfassung

Gemäß der "Tabellarischen Übersicht zum HHK" ergeben sich aktuell folgende Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben:

Prüf- feld	Bezeichnung	Jahr							
		2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
1	Investitionen	108.000 €	108.000 €	108.000 €	108.000 €	108.000 €	108.000 €	108.000 €	108.000 €
2	Personalausgaben	5.190.248 €	5.609.247 €	5.472.324 €	6.098.210 €	7.950.445 €	7.041.110 €	7.083.157 €	7.052.459 €
3.1	Kommunale Einrichtungen (Mehreinnahmen)	242.400 €	242.400 €	242.400 €	242.400 €	242.400 €	242.400 €	242.400 €	242.400 €
3.2	Kommunale Einrichtungen (Minderausgaben)	402.076 €	402.076 €	402.076 €	177.814 €	177.814 €	177.814 €	177.814 €	177.814 €
4.1	Freiwillige Leistungen	1.558.679 €	1.558.679 €	1.558.679 €	1.584.790 €	1.639.790 €	1.639.790 €	1.689.790 €	1.689.790 €
4.2	Pflichtleistungen	2.487.329 €	2.487.329 €	2.503.429 €	2.088.151 €	2.088.151 €	2.088.151 €	2.088.151 €	2.088.151 €
4.3	Kostenrechnende Einrichtungen	1.131.296 €	1.131.296 €	1.131.296 €	872.390 €	872.390 €	872.390 €	872.390 €	872.390 €
5.1	Beteiligungen (Mehreinnahmen)	4.222.618 €	4.222.618 €	3.762.618 €	4.572.353 €	4.572.353 €	4.572.353 €	4.572.353 €	4.572.353 €
5.2	Beteiligungen (Minderausgaben)	2.849.610 €	3.315.610 €	2.309.110 €	2.445.221 €	2.145.221 €	2.445.221 €	2.445.221 €	2.445.221 €
6	Veräußerung kommunales Vermögen	1.324.000 €	1.796.000 €	1.741.000 €	1.186.000 €	1.027.000 €	1.005.000 €	983.000 €	961.000 €
8	außerhalb kameralem Haushalt	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
10	Mehreinnahmen	4.244.728 €	4.244.728 €	6.028.734 €	6.896.076 €	10.617.911 €	10.717.911 €	10.717.911 €	10.717.911 €
	gesamt	23.760.984 €	25.117.983 €	25.259.666 €	26.271.405 €	31.441.475 €	30.910.140 €	30.980.187 €	30.927.489 €

Mit Umsetzung des Haushaltskonsolidierungskonzepts 2010-2013 sowie den ergänzenden Maßnahmen im Zeitraum von 2013 bis 2021 und den ab Haushaltsjahr 2022 neu geplanten Einsparungen sollen insgesamt 22.862.269 € eingespart werden. Zum jetzigen Zeitpunkt betragen die Einsparungen insgesamt 28.671.475 €.

Wiedererlangung der finanziellen Leistungsfähigkeit

Für das Jahr 2022 wird aufgrund der geplanten ordentlichen Tilgungen in Höhe von 18,5 Mio. € (bei geplanten Krediteinnahmen von 10,5 Mio. €) mit einer negativen freien Finanzspanne gerechnet. Da bei den Beteiligungen ohne Haftungsbeschränkung bzw. mit bestehender Verlustausgleichs- bzw. Beitragsverpflichtung (Verbindlichkeiten der Kategorie 1) im Haushaltsjahr 2022 eine Nettoneuverschuldung in Höhe von rund 7,4 Mio. € geplant ist, muss der städtische Haushalt höhere ordentliche Tilgungen in mindestens dieser Größenordnung aufweisen, um die im Bescheid über die erhaltene Bedarfszuweisungen (Stabilisierungshilfen) des Jahres 2021 enthaltene Auflage (Verhältnis von Kreditaufnahmen zur ordentlichen Tilgung innerhalb des Haushalts zuzüglich der Verbindlichkeiten bzw. Betätigungen außerhalb des Haushalts einschließlich der Beteiligungen ohne Haftungsbeschränkung bzw. mit bestehender Verlustausgleichs- bzw. Beitragsverpflichtung (Verbindlichkeiten der Kategorie 1) beträgt maximal 100 %) zu erfüllen. Der Ausgleich des Haushalts 2022 gelingt nur durch weitere Entnahmen aus den Rücklagen. Eine dauernde Leistungsfähigkeit qua definitionem wird aber für die Jahre 2023-2025 (auf Basis der gegenwärtig vorliegenden Informationen) erreicht werden können. Insoweit wird auf die Ausführungen zum Haushalt 2022, Band 2, Gesamtplan/Querschnitte verwiesen. Allerdings wird es der Stadt Fürth auch zukünftig nur schwer möglich sein, ohne Ersatzdeckungsmittel eine bereinigte „freie Finanzspanne“ als Eigenfinanzierungsanteil für Investitionen erwirtschaften zu können. Notwendige Investitionen im Bereich des Anlagevermögens können voraussichtlich auch weiterhin nur mit Zuschüssen, Kreditaufnahmen und Ersatzdeckungsmitteln finanziert werden. Um eine freie Finanzspanne als Eigenfinanzierungsanteil für notwendige Investitionen vor allem in Straßen und Brücken, für die es keine Zuschüsse gibt, erwirtschaften zu können, bedarf es weiterer Haushaltskonsolidierungsanstrengungen im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum.